

Beschluß der Bürgerschaft

vom 25. Mai 1853.

1. Verbesserung des Polizeiwesens.

Nach nunmehr von der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten erstattetem gutachtlichem Berichte erklärt sich die Bürgerschaft über No. III und IV des Deputationsberichts vom 21. Januar 1853 dahin:

ad III genehmigt sie die hier vorgetragenen Vorschläge, also auch namentlich in Beziehung auf die Gehaltsansätze, während sie die Fixirung des persönlichen Gehalts für die Dauer der Dienstzeit

a) des Actuar Koch auf 300 Thlr. und

b) des Gerichts- und Amts-Bogts van der Loo auf 250 Thlr. damit genehmigt.

ad IV ist es der Bürgerschaft genehm, daß nach den hier vorgelegten Vorschlägen verfahren werde, jedoch mit folgenden näheren Modificationen:

Die Anstellung eines zweiten Beamten für Bremerhaven erscheint auch der Bürgerschaft zweckmäßig, und genehmigt sie nicht nur die Anstellung eines solchen, sondern bewilligt auch ihrerseits für diese Stelle ein jährliches Dienstseinkommen von 1000 Thlr. und zwar in der Art, daß der zu ernennende Beamte stets nach 5 Jahren eine Zulage von 100 Thlr., bis zur Höhe von 1500 Thlr. erhalte. Sie genehmigt ferner, daß das Gehalt des ersten Beamten vom 1. Januar 1853 an auf 1500 Thlr. mit einer Steigerung um 100 Thlr. nach jedesmaligem fünfjährigem Dienste bis zu einem Maximum von 1800 Thlr., festgestellt werde, während sie die beantragte Gratification nicht für zweckmäßig erachten kann.

Die Fixirung des Gehalts für den Polizeicommissar ohne Wohnungsvergütung auf 500 Thlr. mit einer Alterszulage von 50 Thlr. alle 5 Jahre bis auf 700 Thlr. ist der Bürgerschaft genehm, nicht minder genehmigt sie in Beziehung auf die unteren Polizeioffizianten die von der Deputation in ihrem Berichte vom 21. Januar a. c. pag. 47 sub 1 bis 5 beantragten Vorschläge.

2. Verbesserung des Nachtwachenwesens und der Gassenreinigung.

Die vorläufigen Vorschläge der am 9. Mai d. J. berichtenden Deputation erachtet die Bürgerschaft im Allgemeinen zweckmäßig und erklärt sich damit einverstanden, daß die Aufsicht und Verwaltung in Betreff der Gassenreinigung der Polizeidirection nach den vorgeschlagenen näheren Bestimmungen, jedoch vorläufig versuchsweise nur für die nächsten drei Jahre überlassen werde; doch wünscht die Bürgerschaft, daß für die durch diese Verwaltung erforderlichen Ausgaben ein besonderer Posten in das Budget aufgenommen werde.

3. Ergänzung der Deputation wegen Einführung der Gasbeleuchtung.

Die Bürgerschaft hat für den auf sein Ansuchen aus der bezeichneten Deputation entlassenen Herrn Carsten Waltjen wiederum den Herrn H. H. Kriege zum Mitgliede derselben ernannt.

4. Bericht der Militärdeputation, eine dem hiesigen Offiziercorps zu bewilligende Alterszulage betreffend.

Mit der von der genannten Deputation vorgeschlagenen Einführung des Principes einer Alterszulage unter den näheren vorgetragenen Modificationen ist die Bürgerschaft voll-

kommen einverstanden, wie sie die sämmtlichen Vorschläge dieses Berichts genehmigt, es aber für angemessen hält, daß dem Lieutenant von Horn die gesammte Zeit von dem Tage des Patents seines ersten Eintritts in den Bremischen Dienst, so als ob derselbe keine Unterbrechung erlitten habe, angerechnet werde. Sie glaubt aber, daß abgesehen hievon das Gehalt der drei unteren Offizierschergen an sich zu niedrig sei und ersucht den Senat, ihr darin beizutreten, daß das jährliche Gehalt incl. Quartiervergütung künftig betrage:

- a) für den Hauptmann 1000 Thlr.,
- b) für den Oberlieutenant 450 »
- c) für den Unterlieutenant 400 »

5. Bericht derselben Deputation, die Einräumung der Caserne an der Westerstraße betreffend.

Ebenfalls ist die Bürgerschaft mit dem Antrage der Deputation pag. 249 der Verhandlungen vollkommen einverstanden und bewilligt die daselbst veranschlagten 1300 Thlr.

6. Bericht der zur Revision der gesetzlichen Vorschriften für die Erhebung des Einkommenschoßes niedergesetzten Deputation.

Die Bürgerschaft dankt der Deputation für die Berichterstattung und Vorlage des revidirten Gesetzes. Sie genehmigt dies letztere mit der Modification, daß nach dem vorletzten Absätze des §. 2, nach den Worten: »bezogene Einkommen zu versteuern haben,« hinzugefügt werde:

»Ist die Quote des Einkommenschoßes noch nicht festgestellt, so steht es ihnen frei, die Steuer schon im Voraus nach dem letzten Procentsatze zu entrichten.«

Uebrigens wünscht die Bürgerschaft, daß dies Gesetz innerhalb der nächsten fünf Jahre einer erneuerten Revision unterworfen werde.

7. Aufhebung der Zunft der Tuchbereiter.

Um diese allerdings sehr einfache Maßregel, deren Förderung sich aus den dafür angeführten Gründen empfiehlt, nicht durch eine längere Discussion über die Frage, ob der dieserhalb erforderliche Beschluß von Senat und Bürgerschaft in die Kategorie eines Gesetzes gehöre oder nicht, zu verzögern, will sie unter Verwahrung gegen alle Consequenzen von ihrem Antrage einer Verweisung dieses Gegenstandes an die Gewerbekammer zurücktreten und stimmt dem Antrage des Senats vom 2. April nunmehr bei.